

ACHTES KAPITEL

(V) **Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Vorbemerkung: Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind geregelt im 3. und 4. Kapitel des Allgemeinen Teils des StGB. Im Zusammenhang mit diesem Kapitel sind ferner die 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2) und die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 25. 6. 1968 i. d. F. vom 17. 3. 1969 zur Arbeitsweise der Gerichte bei der Durchsetzung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen (Reg.-Nr. 11) zu beachten.

§ 338

Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Zur Verwirklichung des Zwecks der von den Oerichten angesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben die zuständigen staatlichen Organe unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.

„*“

§ 339

Zuständige Organe

(1) Für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind zuständig:

1. das Gericht bei Verurteilung auf Bewährung, Auferlegung besondere? Pflichten gegenüber Jugendlichen, Geldstrafe, öffentlichem Tadel und Sferitß^aFBefeaninffiiäSung des Urteils;

Anmerkung: Vgl. auch die §§ 342 bis 346 StPO und 14 bis 16, 18 bis 26 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2). Ferner ist die Gemeinsame Anweisung des Ministers der Justiz und des Präsidenten des OG vom 25. 6. 1968 i. d. F. vom 17. 3. 1969, insbesondere Ziff. 4 (Reg.-Nr. 11), zu beachten.

2. die Organe des Ministeriums des Innern bei Freiheitsstrafe, Arbeits-erziehung? Einweisung in ein Jugendhaus, Haftstrafe, Jugendhäft, Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte, Ausweisung und Einziehung von Gegenständen;

Anmerkung: Vgl. auch SVWG, insbesondere die §§ 15 bis 42 (Reg.-Nr. 7), die §§ 349 bis 352 StPO und die §§ 35 bis 39 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

3. der Rat des Kreises bei Vermögenseinziehung, Aufenthaltsbeschränkung und Tätigkeitsverbot;

Anmerkung: Vgl. auch § 347 StPO und die §§ 27 bis 33, 42 bis 46 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).

4. das für die Erteilung einer Erlaubnis zuständige Organ bei Entzug dieser Erlaubnis.

Anmerkung: Vgl. § 34 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2).